

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Denkschrift zur Begründung des von der Großherzoglich-Badischen Regierung in der Hohen Bundesversammlung gestellten Antrages betreffend die kurhessische Verfassungs-Angelegenheit

Mohl, Robert von

Karlsruhe, 1862

Prüfung vom Standpunkte des positiven Bundesrechtes

urn:nbn:de:bsz:31-15838

Prüfung vom Standpunkte des positiven Bundesrechtes.

1. Das Verfahren der Bundescommissäre.

Darüber ist wohl, seitdem sich die Leidenschaften des Augenblicks abgekühlt haben, kaum noch ein Streit, daß das Verfahren der beiden zuerst von den hohen Regierungen Oesterreichs und Preussens bestellten; später aber vom Bunde selbst anerkannten Commissäre an einem doppelten Grundfehler gelitten hat. Einmal, daß sie sich in ihren Forderungen nicht an das positive Bundesrecht hielten, welches doch ihre einzige rechtliche Grundlage war, sondern ein willkürliches und noch überdies mit den Anschauungen der übergroßen Anzahl der Lebenden im schneidendsten Widerspruche befindliches Staatsideal aufstellten, und sich berechtigt glaubten, dieses kurzer Hand durchzuführen. Zweitens aber, daß sie die Ursache der Wirren in Kurhessen lediglich in den Gesetzen des Landes suchten, anstatt in den Handlungen von beiden Seiten, und daß sie also glaubten, auch nur durch Aenderung von Gesetzen helfen zu können. Die Folge der durch diese falschen Auffassungen erzeugten Mißstände und Schwierigkeiten liegen seit Jahren zu Tage, und es ist die unerfreuliche Aufgabe gestellt, das wieder ins Gleichgewicht zu bringen, was Mißkenntung des Rechtes und doctrinärer Eifer verdorben haben.

Bei den Anordnungen dieser Commissäre sind dreierlei Arten von Handlungen zu unterscheiden. Einmal eigentliche Executionsmaßregeln, nämlich Bequartierungen und Strafen durch Kriegsgerichte, sowie Suspensionen verfassungsmäßiger Einrichtungen, z. B. des ständischen Ausschusses, und Verbote verfassungsmäßiger Handlungen, so der Vornahme von Wahlen zur Ständeversammlung. Zweitens, eine Anzahl definitiver Anordnungen im Staatsleben. Drittens, die Veranlassung zahlreicher provisorischer Gesetze. — Das gesammte Verfahren aber ist, ohne daß jedoch eine Prüfung im Einzelnen stattgefunden hätte, durch den Bundesbeschluß vom Jahre 1852 gutgeheißen worden.

Die erste Kategorie dieser Handlungen ist nicht von Bedeutung für den zunächst vorliegenden Zweck; sie mögen somit der Geschichte und der öffentlichen Moral anheimgegeben bleiben. Dagegen sind die beiden anderen Arten von Anordnungen auch jetzt noch von Bedeutung für die rechtliche Beurtheilung der Sachlage, und es kann also nicht umgangen werden, sie einer Prüfung zu unterwerfen.

Hierbei ist es aber wohl, trotzdem daß wenigstens ein Theil der anzustellenden Betrachtungen sowohl die definitiven als die provisorischen Maßnahmen gleichmäßig betrifft, zweckmäßig, dieselben getrennt zu halten, da doch Verschiedenheiten bestehen.

Definitive Maßregeln.

Als definitiv von den Bundescommissären getroffene oder veranlaßte Maßregeln kommen in Betracht: die beschränkende Erklärung der §§. 60 und 108 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Beamtenverantwortlichkeit und der Gültigkeit von Verordnungen; die Aufhebung des Verfassungs-Eides der Offiziere; die Wiederherstellung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde in Betreff der Ausnahmestellung Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten bei Militärmaßregeln; endlich das für sämtliche Gerichte und sonstige Behörden ergangene Verbot, die Zuständigkeit und Gültigkeit der getroffenen Maßregeln und erlassenen Verordnungen amtlich einer Prüfung zu unterziehen.

Das über die materielle Nichtigkeit dieser Anordnungen zu fällende Urtheil ist ein sehr verschiedenes.

Gegen einen Theil derselben läßt sich nichts einwenden. — Die Möglichkeit einer ständischen Anklage der Beamten ist, wenn sie auch auf Handlungen ausgedehnt werden kann, welche auf Befehl der vorgesetzten Behörde vorgenommen worden waren, schwer vereinbar mit der nöthigen Unterordnung und mit einer sicheren Verwaltung. Eine Beschränkung auf die Fälle eines selbstständigen Handelns ist unzweifelhaft richtiger, (obgleich allerdings Modificationen nach dem Beispiele mancher Verfassungen beigelegt sein mögen). — Ferner kann die Vereidigung eines Heeres auf die Verfassung neben dem militärischen Fahneneid zu einer höchst bedenklichen Lockerung der Disciplin und zu einer gefährlichen Wippenhaftigkeit der bewaffneten Macht auch gegen Dienstbefehle führen. Deshalb haben denn selbst die um die Sicherstellung der staatsbürgerlichen Freiheiten und Rechte besorgtesten Staaten, wie z. B. England, einen solchen doppelten Eid des Heeres nicht zugelassen, und die hiermit übereinstimmende Verabredung in Wien vom 12. Juli 1834, Art. 24, hat, wenn auch keine Gültigkeit als Bundesbeschluß, doch jedenfalls ihre innere Berechtigung. Auch hatte gerade in Hessen die Erfahrung gezeigt, in welche peinliche und zu gleicher Zeit für den Fortbestand des Heeres höchst gefährliche Lagen ehrenwerthe Männer durch den doppelten Eid gebracht werden können. — Endlich war die ursprüngliche Bestimmung des §. 107 der Verfassungs-Urkunde von 1831, welche von der Verwaltung des verantwortlichen Kriegsministers dasjenige ausnahm, was „für den Landesherrn als obersten Militäarchef ausschließlich gehöre“, offenbar an sich richtig, und somit die Beseitigung dieser Clausel im Jahre 1848 ein Fehler. Der Landesherr ist nach unbestrittener und allgemeiner Annahme auch des deutschen Staatsrechtes der oberste Militäarchef, und es stehen ihm als solchem nothwendig mit dieser Stellung verbundene Rechte zu. Es mag darüber gestritten werden können, welche einzelne Rechte hierher gehören; allein eine gänzliche und grundsätzliche Längnung derselben ist nicht zu vertheidigen.

Zweifelhafter ist dagegen die Bestimmung, daß die Gültigkeit einer von einem dafür verantwortlichen Minister unterzeichneten Verordnung in Betreff ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit nicht von Staatsbehörden, sondern nur von den Ständen angefochten werden dürfe. Nicht nur sind

die namhaftesten wissenschaftlichen Autoritäten, sondern selbst viele positive Gesetzgebungen anderer Meinung, mindestens in Betreff eines Prüfungsrechtes der Gerichte. Allein da auch viele Gesetze und Theoretiker die Bestimmung billigen, so wäre wohl eine entschiedene Verwerfung nicht am Platze.

Unbedingt unhaltbar ist dagegen das unter dem 20. Juli 1851 auf Veranlassung der Bundescommissäre veranlaßte Ausschreiben, wonach allen Kurfürstlichen Behörden und Beamten ohne Ausnahme jede amtliche Erörterung oder Verührung der Competenzfrage bezüglich der Bundesaction in Kurhessen und der Anordnungen der Bundescommissäre untersagt, sowie ferner jede Cognition über deren rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit, ingleichen über die Gültigkeit der auf Veranlassung der Bundescommissäre erlassenen landesherrlichen Verordnungen und provisorischen Gesetze für ausgeschlossen erklärt wird, und zwar unter der Androhung, daß jedes mittelbare oder unmittelbare Zuwiderhandeln als Aufruhr kriegsrechtlich werde bestraft werden. — Eine solche drakonische Verfügung vom humanen und vom politischen Standpunkte zu besprechen, würde Ueberwindung kosten, und ist auch völlig überflüssig. Wie weit man auch in Einräumungen hinsichtlich der zur Erhaltung gesetzlicher Ordnung nothwendigen Normen gehen mag, niemals kann es als eine bundesrechtliche oder im inneren Staatsrechte begündete Nothwendigkeit angesehen werden, daß ein Beamter, welcher in einer amtlichen Function die Gültigkeit einer landesherrlichen Maßregel bestreitet, selbst nur berührt, gesetzlich als des Aufruhrs schuldig erklärt; noch weniger, daß er selbst in dieser Unterstellung seinem gewöhnlichen Richter entzogen und vor ein Kriegsgericht gestellt werden müsse. Den besten Beweis, daß dem nicht so ist, liefert die Gesetzgebung aller deutschen Staaten, deren nicht eine einzige eine solche Bestimmung enthält oder jemals enthalten hat. Und sicherlich würde die Hohe Bundesversammlung wenigstens diese Anordnung von ihrer allgemeinen Billigung ausgeschlossen haben, wenn sie auf die Ungeheuerlichkeit aufmerksam gemacht worden wäre. Dies alles ist so unzweifelhaft, daß man allerdings zur Frage gedrängt wird: ob denn in der That so Abnormes als bleibendes Recht im Kurfürstenthume habe eingeführt werden wollen, und ob es als solches auch jetzt noch, etwa seit Aufhebung des Kriegszustandes, gelte? Leider muß aber diese Frage bejaht werden. Die Verfügung ist nicht als eine nur provisorische oder zeitweise geltende bezeichnet; sie ist auch von der Kurfürstlichen Regierung niemals zurückgenommen worden. Nach der von den Commissären aufgestellten und von der Landesregierung anerkannten Theorie von der Omnipotenz der Ersteren ist es also bleibendes und noch gültiges Gesetz. Ob es häufiger oder seltener zur Anwendung gebracht worden ist, oder zur Anwendung gebracht werden will, kommt bei der Rechtsfrage nicht in Betracht. Hier genügt, daß sich die Bundescommissäre für befugt hielten zur Anordnung, und daß eine Anwendung noch jetzt in jedem Augenblicke als möglich erachtet werden muß. Noch hängt also auf Veranlassung der Bundescommissäre das Damoklesschwert einer kriegsrechtlichen Verurtheilung wegen Aufruhrs über jedem Kurfürstlichen Richter, welcher die Gültigkeit einer durch ein provisorisches Gesetz abgeänderten civilprocessualischen Bestimmung „berühren“ würde!

Wäre nun aber auch gar keine Ausstellung gegen die Richtigkeit dieser definitiven Anordnungen zu machen, so folgt daraus keineswegs, daß die Bundescommissäre auch formell zu einer definitiven Anordnung derselben befugt waren. Zur Wiederherstellung der Ordnung im Lande genüßten thatsäch-

liche Maßregeln. Eine definitive Aenderung oder Auslegung von Gesetzen aber fiel unter die Grundsätze, nach welchen überhaupt bei der Vereinigung der Kurhessischen Verfassungsnormen von bundeswidrigen Bestimmungen vorzugehen war. Welches immer das hierbei einzuhaltenbe Verfahren sein mochte, jedenfalls konnte eine bleibende Gesetzgebung in Verfassungsfragen nicht des Amtes von bloßen Commissären sein, deren, übrigens nicht einmal vom Bunde ausgegangene, Aufgabe nur darin bestand: „sich im Einverständnisse mit der Kurfürstlichen Regierung einer Revision der Verfassung zu unterziehen, um demnächst die dahin bezüglichen Vorschläge und Anträge der Bundesversammlung zur definitiven Entscheidung unterbreiten zu können; bis zu dieser definitiven Entscheidung aber die Regierung in den Stand zu setzen, eine geregelte Verwaltung führen und Ruhe und Ordnung im Lande erhalten zu können.“ Sie waren selbst nach ihrer Instruction nur zu vorläufigen Maßnahmen berechtigt. Nun aber war die Erlassung einer authentischen Interpretation des §. 61 der Verfassungs-Urkunde, in Betreff der Verantwortlichkeit untergeordneter Beamten, ein förmlicher Act der Gesetzgebung, indem darüber bekanntlich kein Zweifel besteht, auch in der Regel in den Grundgesetzen ausdrücklich angeordnet ist, daß zur Verwerfstellung einer gesetzlichen Auslegung ganz dieselben Factoren und dieselben Formen erforderlich sind, wie zur Erlassung eines selbstständigen Gesetzes. Die Verfügung hinsichtlich der Gültigkeit von Verordnungen für die Behörden ist selbst der Form nach ein neues Gesetz. Der §. 108 der Verfassungs-Urkunde von 1831 handelt von ganz anderen Dingen, und es ist eine leere, freilich nicht einmal an sich stichhaltige, Beschönigung, wenn das jetzt Angeordnete als eine Interpretation des genannten Paragraphen bezeichnet ist. Die Verfügungen in Betreff des Militäreides und der Kurfürstlichen Militärrechte endlich sind unumwunden Aufhebungen von Verfassungsgesetzen. Und wenn die Commissäre wenigstens in Betreff des Eides zu ihrer Vertheidigung darauf hinweisen, daß ein provisorischer Eid nicht zulässig sei: so läßt sich mit noch viel größerem Rechte bemerklich machen, daß die Entbindung von einem Eide durch einen dazu nicht Ermächtigten eine noch weit zweifelhaftere und bedenkliche Maßregel ist. Gegen die Berufung auf die Wiener Verabredungen von 1834 aber, (welche die Commissäre überhaupt in staunenswerther Verkennung des Bundesrechtes häufig als maßgebend und als Bundesgesetze behandeln), muß die entschiedenste Verwahrung eingelegt werden. Diesen hat niemals die Eigenschaft von Bundesbeschlüssen zugestanden, und es kann von einer aus ihnen abzuleitenden Berechtigung zur einseitigen Abänderung von Landesgesetzen gar nicht die Rede sein. Ueber die dauernde kriegsrechtliche Behandlung der Beamten ist es gar nicht nöthig, erst noch zu reden. In Beziehung auf die sämmtlichen definitiven Maßregeln muß man also zu der Entscheidung kommen, daß die Bundescommissäre zu ihrer Erlassung formell gar nicht ermächtigt waren, daß dieselben somit rechtlich nichtig sind, und daß die ganze Angelegenheit, soweit überhaupt etwas nöthig ist, einer gesetzlichen Ordnung noch wartet.

Provisorische Gesetze.

Thatsächlich etwas anders, allein rechtlich kaum verschieden, ist das Verfahren der Commissäre bei Veranlassung und Genehmigung der zahlreichen provisorischen Gesetze. Auch hier haben sie

ihre Befugnisse überschritten, und zwar zum Theile im bedenklichsten Maße. Ein Eingehen in jeden einzelnen Fall ist hier nicht nöthig; dieselbe Beweisführung reicht für alle aus. Die Kurfürstliche Regierung war nach dem klaren Buchstaben des §. 95 der Verfassungs-Urkunde ohne Mitwirkung des ständischen Ausschusses zur Erlassung von Verordnungen an Gesetzes statt nicht berechtigt. Die Commissäre aber waren unter allen Voraussetzungen nur befugt, gegen solche Hessische Gesetze einzuschreiten, welche ihnen als unvereinbar mit Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Kurfürstenthum erscheinen konnten; und daß eine Aufforderung von ihrer Seite an die Kurfürstliche Regierung, Handlungen vorzunehmen, zu welchen ihnen selbst das Recht fehlte, dieser die auch ihr nicht zustehende Befugniß nicht geben konnte, ist einleuchtend. Nun ergibt sich aber im ersten Blicke auf die im Jahre 1851 erlassenen provisorischen Gesetze, daß ein guter Theil derselben mit der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung gar nichts zu thun hatte, sondern daß einfach der Besitz der Gewalt benützt wurde theils zur Befriedigung höchst eigenthümlicher staatsrechtlicher Idiosynkrasien der Commissäre, theils um nach dem Wunsche der Regierung angeblich zweckmäßige Verwaltungseinrichtungen, bei welchen ständische Mitwirkung nothwendig gewesen wäre, kurzer Hand zu treffen. Die Commissäre selbst wissen zum Theile nur vage Nützlichkeitsgründe, z. B. Ersparnisse, als Rechtfertigung ihres Verhaltens anzuführen. Es war bloße Willkür, wenn unter dem Vorwande der Wiederherstellung gestörter Ordnung die Zahl und der Organismus der Gerichtshöfe geändert, Civilproceßgesetze gegeben, die Zuständigkeit der Verwaltungsbezirksräthe geändert, die Zuständigkeit der Regierung in Betreff der gesetzlichen Organe der örtlichen Polizeiverwaltung erweitert wurde, und so fort. Die Bundesversammlung hat allerdings diese Maßregeln gebilligt; allein es ist geschehen, ohne daß auch eine einzige derselben, sei es in einem Anschußberichte, sei es gar in der vollen Versammlung, einer Prüfung unterzogen worden wäre; es ist geschehen gegen den Satz des Bundesrechtes, welcher die Ordnung der innern Angelegenheiten dem einzelnen Staate in den gesetzlichen und verfassungsmäßigen Formen zuschreibt. Eine solche Billigung kann also die wesentliche Nichtigkeit der fraglichen Gesetze nicht heilen. So wenig, als die Aufforderung selbst unzuständiger Bundescommissäre ursprünglich ein Recht zur Erlassung geben konnte, eben so wenig vermag die Billigung der Bundesversammlung Handlungen, welche gar nicht in ihrer Competenz liegen, gegen rechtliche Anfechtung zu schützen.

Die Frage ist aber deshalb von der höchsten Bedeutung, weil diese provisorischen Gesetze noch jetzt, nach zehn Jahren, im Kurfürstenthum in der Verwaltung und in der Rechtspflege thatsächlich angewendet werden, ohne daß das einzig mögliche Heilmittel ihrer ursprünglichen Ungültigkeit gebraucht, nämlich eine nachträgliche Zustimmung der Stände erlangt worden wäre. Allerdings hat die Kurfürstliche Regierung am 25. Januar 1855 der Bundesversammlung angezeigt, daß die provisorischen Gesetze „eine indirecte Anerkennung ihres Inhaltes dadurch erhalten haben, daß, obgleich sie den beiden Kammern vorgelegt worden seien, dennoch keine derselben es für erforderlich gehalten habe, sich darüber auszusprechen, so daß in dem Landtagsabschiede habe der betreffenden Gesetze Erwähnung geschehen können.“ Allein eben aus diesen künstlich gewählten Worten geht die Unhaltbarkeit der Sache deutlich hervor. Die Theorie von einer indirecten ständischen Mitwirkung

bei der Gesetzgebung darf unbedenklich als eine in der Uebung und in der Wissenschaft unerhörte erklärt werden; und es wird aus der ganzen Geschichte des constitutionellen Rechtes kein zweites Beispiel beizubringen sein, daß die einfache Vorlegung eines Gesetzentwurfes bei gänzlichem Mangel einer Äußerung von Seiten der Stände, und zwar eben dieses Stillschweigens wegen, als verfassungsmäßige Zustimmung erklärt, oder daß die Erwähnung einer unerledigten Angelegenheit in einem einseitigen Regierungsacte als gleichbedeutend mit verfassungsmäßiger Abschließung behandelt worden wäre. Auch haben sich die Stände keineswegs bei dieser Erklärung beruhigt, sondern vielmehr in den Jahren 1857 und 1859 eine Vorlegung der provisorischen Gesetze verlangt; und die Kurfürstliche Regierung selbst scheint später ihre an den Bund abgegebene Erklärung als unhaltbar erkannt zu haben, indem sie wenigstens einige wenige der provisorischen Gesetze den Ständen im Jahre 1860 vorlegte, freilich ohne daß irgend eine Verhandlung oder gar ein Abschluß darauf erfolgt wäre. — Im Uebrigen könnte man vielleicht selbst noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß die provisorischen Gesetze von 1851, selbst wenn sie anfänglich gültig gewesen wären, jetzt wenigstens ihre Gültigkeit verloren haben. Hiefür spräche wohl nicht nur die Natur der Sache, sondern auch die Bestimmungen mehrerer deutscher Verfassungen, welche anordnen, daß provisorisch erlassene Gesetze von selbst erlöschen, wenn sie von der nächsten Ständerversammlung nicht ausdrücklich gebilligt werden. Zuweilen ist hiefür selbst nur ein Termin von wenigen Wochen eingeräumt. (Man sehe z. B. die Verfassungs-Urkunde von Weimar, §. 61; von Koburg-Gotha, §. 130; von Neuß jüngerer Linie, §. 67.) Wenn aber gar, wie z. B. noch in der jüngsten Kurhessischen Erklärung am Bundestage, vom 14. November 1861, die nun seit zehn Jahren gehandhabte Gültigkeit der provisorischen Gesetze und die große Anzahl der nach ihren Vorschriften in dieser langen Zeit festgestellten Rechtsverhältnisse als ein Grund gegen eine principielle Erledigung der Verfassungsangelegenheit geltend gemacht werden will, weil durch einen Angriff auf die Rechtsgültigkeit dieser Verordnungen ein völliges Chaos erzeugt würde: so dürfte schon an sich aus der Dauer eines Unrechts nicht sowohl auf die Unzulässigkeit einer Wiedergutmachung, sondern vielmehr auf die Größe der Schuld geschlossen und es als eine ganz besondere Härte des Schicksals bezeichnet werden müssen, daß dem Hessischen Volke deshalb sein Recht vorenthalten werden wolle, weil eine langjährige Nichtachtung stattgefunden habe. Es ist aber die Einwendung auch sachlich ganz unsichthaltig, wie weiter unten, S. 30 fg., gezeigt werden wird.

Unbestreitbar ist somit, daß der schon in der königlich Preussischen Abstimmung vom 17. März 1860 formulirten Forderung, die sämtlichen provisorischen Gesetze endlich „der Zustimmung oder Ablehnung einer Ständerversammlung zu unterstellen“, ein haltbarer Rechtsgrund nicht entgegen gesetzt werden kann, und daß die Kurhessische Verfassungsangelegenheit, welchen Verlauf sie immer nehmen mag, ohne diese Maßregel nicht definitiv und legal abzuschließen ist.

2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung.

Die Hohe Bundesversammlung ist sich allerdings in ihrer Behandlung der Kurhessischen Verfassungsfrage nicht vollständig gleich geblieben.

Bei dem allem späteren Verfahren zur Grundlage dienenden Beschlüsse vom 28. Juli 1852 ist sie von der Annahme ausgegangen, es widerspreche die Verfassung in wesentlichen Theilen den Grundgesetzen des Bundes, es lassen sich die bundesrechtswidrigen Bestimmungen von den tabellosen nicht trennen, und es sei daher das ganze Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen; auch ist nicht von einem Rechte der neu zu bildenden Stände zur Einwilligung in die von dem Landesherrn alsbald als Gesetz zu publicirende Verfassung die Rede, sondern nur von einer, vom Bunde bei seiner Genehmigung etwa zu beachtenden Aeußerung über dieselbe.

In dem Beschlusse vom 24. März 1860 dagegen ist diese Anschauung in so weit aufgegeben, als an die Kurfürstliche Regierung das Verlangen gestellt wird, nicht nur überhaupt den Ausstellungen der Stände an dem ihnen vorgelegten Verfassungsentwürfe gerecht zu werden, sondern namentlich auch sämtliche Verlangen derselben, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen ohne den Bundesgesetzen zu widersprechen, in die von ihr zu publicirende Verfassung aufzunehmen; was denn offenbar die Möglichkeit einer Trennung des Gestatteten und des Unerlaubten voraussetzt.

Da jedoch auch der letztere Beschluß den früheren keineswegs formell aufhebt, vielmehr nicht nur das ganze seit zehn Jahren eingehaltene Verfahren, sondern auch der bestehende Zustand in Kurhessen auf dem letzteren beruht, so muß sich die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der ergriffenen Maßregeln vorzugsweise mit ihm beschäftigen.

Es sind aber drei Fragen, welche sich zunächst zur Beantwortung stellen:

War der Bund überhaupt berechtigt, selbst und in erster Linie handelnd eine Veränderung an einer in anerkannter Wirksamkeit stehenden Landesverfassung anzuordnen?

War er, hiervon abgesehen, berechtigt, die ganze Verfassung von 1831 aufzuheben, weil etwa eine größere oder kleinere Anzahl von bundesrechtswidrigen Bestimmungen in derselben enthalten waren?

War er, unter irgend einer Voraussetzung, berechtigt, Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten die Detronisirung einer neuen Verfassung vorzuschreiben und sich die Genehmigung derselben vorzubehalten?

Berechtigung des Bundes zur Aufhebung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Landesverfassung.

In dem Beschlusse vom 28. Juli 1852 erklärt die Hohe Bundesversammlung „kraft der ihr zustehenden Competenz, daß die Kurhessische Verfassungsurkunde sammt ihren späteren Abänderungen außer Wirksamkeit zu setzen sei“, und sie schließt dieser Beseitigungserklärung alsbald die Aufforderung an den Landesherrn an, ohne Zögerung eine andere, näher bezeichnete, Verfassung als Gesetz zu publiciren. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß sie unmittelbar selbst die in Frage stehende Verfassungsgesetzgebung aufhebt, und nicht etwa bloß an die zuständigen Staatsgewalten im Lande eine Aufforderung zu einer Revision innerhalb deren Zuständigkeit und mit Einhaltung der gesetzlich bestehenden Formen richtet.

Zu einem solchen unmittelbaren Einschreiten gebracht es nun aber der Bundesversammlung an der Zuständigkeit.

In Artikel 56 der Wiener Schlußacte ist als ein Grundgesetz des Bundes angeordnet, daß eine in anerkannter Wirksamkeit stehende Landesverfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden dürfe. Die Kurhessische Verfassung bestand seit zwanzig Jahren in anerkannter Wirksamkeit; also konnten Abänderungen, welche an ihr beabsichtigt waren, auf dem von ihr selbst, in §. 153, vorgezeichneten Wege eingeleitet und durchgeführt werden. In diesem §. 153 ist aber eine Abänderung, durch Bundesbeschlüsse keineswegs in Aussicht genommen. Schon aus diesem formellen Grunde kann also dem Beschlusse vom 28. Juli 1852 eine bundesgrundgesetzliche Gültigkeit nicht zuerkannt werden.

Gegen diesen Satz ist allerdings angeführt worden, daß die Bestimmung des Artikels 56 der Wiener Schlußacte nur die Factoren des Staatswillens, nicht aber den Bund im Auge habe, und dies um so sicherer, als sonst der Bund in die Lage kommen könnte, eine in seiner Zuständigkeit völlig begründete Forderung auf eine Abänderung stellen zu dürfen und selbst zu müssen, ohne bei einer Renitenz irgend einer Gewalt zur Durchführung im Stande zu sein. — Es besteht hier eine Begriffsverwechslung.

Daß die für ein erlaubtes Abänderungsverfahren vorgeschriebene Norm den Bund selbst nicht hindern kann, etwaige gegen seine Grundgesetze verstößende Bestimmungen einer Landesverfassung zu bezeichnen und Abänderung derselben zu verlangen, versteht sich von selbst. Auch ist unzweifelhaft, daß die Vorschrift des Art. 56 nur das formelle Gebahren der Landesgesetzgebung zu regeln bestimmt ist, nicht aber das Vorgehen am Bunde und in der Bundesversammlung. Endlich muß natürlich der Bund, wenn seine Forderungen keine Beachtung finden würden, schließlich zu einem bestimmten Befehle und nöthigen Falles zu einer zwangsmäßigen Durchführung derselben berechtigt sein, wenn seine Zuständigkeit einen Sinn haben und er sich nicht in lächerlicher Unmacht darstellen soll. Allein dieß Alles beseitigt die Bestimmung des Art. 56 für das zunächst bei einer verlangten Aenderung einzuhaltende Verfahren nicht. Vielmehr gilt die bundesgesetzlich vorgeschriebene Form des Verfahrens, auch wenn der Bund den Anstoß gibt; und es hat also die von ihm an sein Mitglied gestellte Abänderungsforderung von diesem als landesherrlicher Gesetzesentwurf an die Stände zu gelangen und ist von diesen auf die verfassungsmäßig vorgeschriebene Weise zu erledigen. Ist die ständische Einwilligung oder eine sonstige Bedingung der gesetzlichen Abänderung nicht zu erlangen, so hat die betreffende Regierung über den Erfolg an die Bundesversammlung zu berichten, und diese wird nun die weiter von ihr zu ergreifenden Maßnahmen in Ueberlegung nehmen. Leicht möglich, daß sie sogar von ihrem ursprünglichen Verlangen abgeht gegenüber von den an den Tag getretenen Schwierigkeiten oder vorgebrachten Gründen. Auch erlaubt schon die Zweckmäßigkeit kein anderes Verfahren als die Einhaltung der landesgesetzlichen Abänderungsvorschrift, indem nur auf diese Weise die neuen Bestimmungen von Sachverständigen erörtert, in Folge dessen aber in ausführbarer Weise und in formell unantastbarer Gestalt dem ganzen gesetzlichen Systeme eingefügt werden können. Die seit

zehn Jahren in Kurhessen mit den Bundesanordnungen gemachten Erfahrungen sind wohl der beste Beleg der Richtigkeit dieses Satzes, und so geartet, daß sich der Bund schwerlich je wieder zu einer Abweichung von der Vorschrift des Art. 56 und zu unmittelbarem Einschreiten in erster Linie bewegen finden wird.

Verechtigung des Bundes zur Aufhebung der ganzen Kurhessischen Verfassung.

Allein selbst wenn dem Allen nicht so wäre und der Bund hätte ohne Berücksichtigung des Art. 56 der Wiener Schluß-Acte handeln können, so bestünde damit eine Befugniß der Hohen Bundesversammlung zur Beseitigung des ganzen kurhessischen Verfassungsrechtes noch keineswegs. Vielmehr muß ein solches Recht entschieden in Abrede gestellt werden.

Bekanntlich hat der Bund niemals ein ausschließlich zulässiges System der Landeseinrichtungen innerhalb des allgemeinen Begriffes der landständischen Verfassung oder ein bestimmtes Maß der in einer deutschen Verfassung erlaubten Rechte der Ständeversammlung oder der einzelnen Staatsbürger aufgestellt. Die zu verschiedenen Zeiten in dieser Beziehung gemachten Versuche sind erfolglos geblieben. Namentlich sind die sogenannten geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz von 1834 nicht mit Gesetzeskraft versehen und nicht als Beschluß publicirt worden, so daß es keine der kleinsten staatsrechtlichen Ungehörigkeiten des Berichtes der Bundescommissäre ist, diese Beschlüsse auch in dieser Beziehung als maßgebend und als einer Landesgesetzgebung derogirend zu behandeln. Die einzigen gültigen Bestimmungen der Bundesgesetze über den Inhalt von Verfassungen sind folgende:

Art. 13 der Bundes-Acte, durch welchen das Vorhandensein landständischer Verfassungen in jedem Bundesstaate verlangt wird;

Art. 57 der Wiener Schluß-Acte, welcher anordnet, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und daß dasselbe nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung von Ständen gebunden werden könne;

Art. 58, welchem zufolge ein Bundesfürst durch die landständische Verfassung nicht in der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden darf; endlich

Art. 59, welcher Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der Sitzungen und über den Druck der Protokolle enthält.

Endlich mag etwa noch Art. 27 der Schluß-Acte hier angeführt werden, nach welchem eine Regierung, welcher Bundeshülfe gegen innere Unruhen zu Theil geworden war, gehalten ist, der Bundesversammlung eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln zu machen.

Hieraus ergibt sich denn unbestreitbar, daß der Deutsche Bund nur in drei Fällen durch seine grundgesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, die Beseitigung einer gesammten Verfassung zu verlangen, nämlich: wenn diese nicht unter den Begriff einer landständischen fällt, also keine Vertretung der Unterthanen bestellt hat; wenn sie dem Staatsoberhaupte wesentliche Theile der Staatsgewalt entzieht

und irgend einem andern Berechtigten ein Mitregierungsrecht einräumt; endlich wenn eine Verfassung, und zwar nicht etwa durch Mißbrauch sondern vielmehr bei correcter Anwendung ihres Systemes, mit logischer Nothwendigkeit zum Aufruhr und zur Gefährdung anderer Bundesstaaten führt. Verstöße gegen nur einzelne Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, also namentlich gegen die Art. 58 und 59 der Wiener Schluß-Acte, können nur einen Anspruch auf eine genügende Verbesserung der fehlerhaften Punkte geben; und ein durch Mißbrauch einer an sich untadelhaften Bestimmung oder durch sonstige subjective Fehler herbeigeführter Aufruhr kann selbstredend nur durch Vorkehrungen gegen Wiederholung einer solchen Handlungsweise, nicht aber durch Umsturz von Gesetzen, welchen an sich keine Schuld zufällt, für die Zukunft verhindert werden.

Werden nun diese Sätze auf die Kurheffische Verfassungsgesetzgebung angewendet, wie sie im Jahre 1852 zu Recht bestand, so ergibt sich Folgendes:

Was zuerst die Verfassungs-Urkunde von 1831 selbst betrifft, so mag richtig sein, daß dieselbe in manchen einzelnen Bestimmungen über die Mitwirkung der Stände weit geht, namentlich aber in den zur Sicherstellung der ständischen und der staatsbürgerlichen Rechte getroffenen Anordnungen. Allein einmal handelt es sich dabei immer nur von Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht von unerlaubter Mitregierung; sodann ist zu bedenken, daß manche auffallende Feststellung ihre Veranlassung in der concreten Geschichte des Landes und somit in einer besonderen Erfahrung hat. Principiell verstößt die Verfassung von 1831 nicht gegen die Bundesgrundgesetze. — Im Ganzen betrachtet ist sie vor Allem repräsentativ-monarchisch, fällt also unter den Begriff der landständischen Verfassungen. Im §. 10 derselben ist festgestellt, daß der Kurfürst das Oberhaupt des Staates sei, in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinige und dieselben in verfassungsmäßiger Weise ausübe. Die Rechte der Stände sind in den §§. 89 — 105 und 142 — 148 einzeln aufgezählt; eine Mitregierung der Stände ist nirgends angeordnet, sondern nur eine Mitwirkung in bestimmten Fällen. Ein Recht der Stände, den Landesherrn an der Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen zu verhindern, ist nicht ausgesprochen. Der §. 77 ordnet an, daß die Verhandlungen der Ständeverammlung in der Regel öffentlich sein sollen, läßt also etwa nothwendige Ausnahmen zu, und hinsichtlich der Geschäftsordnung ist nur bestimmt, daß eine solche gegeben werden solle; etwa unrichtige Bestimmungen einer solchen würden also jedenfalls nicht der Verfassung zur Last fallen, sondern wären eine Sache ganz für sich. — Ebenso halten die Einzelheiten eine bundesmäßige Prüfung aus. Es wird sich keine Bestimmung bezeichnen lassen, welche nicht auch in noch anderen, zum Theile in zahlreichen, deutschen Grundgesetzen enthalten wäre, ohne daß der Bund sie hier jemals beanstandet hätte.

Im Wesentlichen das gleiche Urtheil muß gefällt werden über die Bundesmäßigkeit der Zusätze und Abänderungen der Verfassung aus den Jahren 1848 und 1849. Die Bundescommissäre führen zwar in ihrem Berichte eine ganze Reihe von Gesetzen an, welche den Stempel der von ihnen als revolutionär angesehenen Zeit an sich tragen sollen. So das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrecht auf fremdem Boden; über Petitions-, Einigungs- und Versammlungsrecht; über Aufhebung des Lehensverhältnisses und der gutherrlichen Gerechtsame; über die Aburthei-

lung von Preßvergehen durch Geschworne; über Religionsfreiheit; über Polizeiverwaltung durch die Gemeinden; über Umänderungen in der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Allein selbst sie werfen diesen Gesetzen keine Bundeswidrigkeit vor, wie denn offenbar dieselben zu dem Bundesrechte in gar keinem Verhältnisse stehen. Ueber die größere oder kleinere Zweckmäßigkeit solcher Gesetze mag gestritten werden können; diese aber ist lediglich innere Bundesangelegenheit und gibt dem Bunde keine Zuständigkeit. Es bleiben vielmehr nur fünf Zusätze und Abänderungen der Verfassung, welche in Betreff ihrer Vereinbarkeit mit dem Bundesrechte in Frage kommen können, und die dann auch von den Bundescommissären von ihrem Standpunkte aus besonders in Betracht gezogen und für bundeswidrig erklärt worden sind. Es sind dieses aber folgende Gesetze:

Vorerst das Gesetz vom 17. Juli 1848, welches den Ständen ein näher geordnetes Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stellen im Oberappellationsgerichte einräumt. — Es kann nicht die Absicht sein, diese Einrichtung als eine zweckmäßige zu prädiciren. Ständeversammlungen sind schwerlich geeignet zur Erwägung aller Verhältnisse, welche bei einer Aemterbesetzung in Betracht kommen. Allein damit ist nicht gesagt, daß die unzweckmäßige Bestimmung auch gegen das Bundesrecht verstöße, das heißt in diesem Falle, daß ein wesentlicher Theil der Staatsgewalt dem Landesherrn entzogen und eine ständische Mitregierung angeordnet sei. Nicht nur läßt das Gesetz dem Landesherrn die Ernennung der Mitglieder des obersten Gerichtes, sondern selbst eine freie Wahl unter mehreren Vorgesetzten. Es geht also der fragliche Act der Staatsgewalt weder ohne noch gegen seinen Willen vor sich, sondern es findet nur eine ständische Mitwirkung statt. Eine solche ist nun aber nicht principiell bundeswidrig, vielmehr beweisen mehrfache Beispiele in andern deutschen Staaten, so z. B. in Hannover und in Mecklenburg, daß gerade bei der Besetzung von Gerichtsstellen ein ständisches Vorschlagsrecht als erlaubt gilt. Ja in einer Anzahl von Staaten ist den Ständen geradezu und ohne alle Mitwirkung der Regierung die Ernennung von Mitgliedern oberster Gerichtshöfe eingeräumt. So z. B. in Württemberg und in Sachsen bei den Staatsgerichtshöfen. Das in Frage stehende Kurhessische Gesetz mag soweit vielleicht Gegenstand einer verfassungsmäßigen Revision sein; allein zu einer Beseitigung durch den Bund war kein rechtlicher Grund vorhanden.

2. Das Gesetz vom 26. October 1848, welches die Ertheilung eines landesherrlichen Urlaubes bei Wahlen in die Ständeversammlung aufhebt. — Ueber die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Urlaubsertheilung ist bekanntlich ein alter, weit verbreiteter und noch andauernder Streit, und es sind in der That Gründe vorhanden, welche das Recht der Beurlaubung als das richtige System erscheinen lassen. Allein völlig unbegreiflich ist es, wie dasselbe von den Bundescommissären als gegen das Bundesrecht gehend bezeichnet werden konnte. Es hat ja ein unbeschränkter Eintritt einzelner Gewählten in die Ständeversammlung weder mit der Erfüllung der Bundespflichten, noch mit der Einheit der Staatsgewalt irgend etwas zu thun, sondern es handelt sich nur von der richtigen Lösung einer Collision zweier Rechtsverhältnisse, wie deren leicht im Staatsleben vorkommt; und es scheint den Commissären ganz unbekannt geblieben zu sein, daß in einer ganzen Reihe von deutschen Verfassungsurkunden eine Urlaubsertheilung als nicht stattfindend erklärt ist, — so namentlich in Preußen,

in Coburg-Gotha, in Anhalt-Bernburg, in Waldeck, — ohne daß je der Bund einen Anstand darüber erhoben hätte. Mit welchem Rechte soll nun aber in Hessen allein nach anderem Maße gemessen werden?

3. Das Gesetz vom 31. October 1848 über die Zuständigkeit der Bezirksräthe. — Ob diesen aus den verwalteten durch Wahl hervorgehenden Behörden wirklich ein zu großer Einfluß auf die örtlichen Angelegenheiten eingeräumt wurde, oder ob nur bureaukratische Gewohnheiten und Neigungen durch das Gesetz verletzt waren, kann füglich dahingestellt bleiben. So viel ist jedenfalls klar, daß durch die etwaige un Zweckmäßige Bestimmung einer municipalen Einrichtung der monarchische Charakter der Staatsgewalt in Kurhessen nicht wesentlich bedroht, folglich auch das Bundesrecht nicht verletzt sein konnte. Die durch Erfahrung etwa als zweckmäßig erfundenen Abänderungen vorzunehmen, mochte füglich der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Noch manches deutsche Land wird sich ausfindig machen lassen, in welchem gewählte Provinzial- oder Gemeindebehörden zu Geschäften berufen sind, welche besser den Regierungsorganen allein überlassen wären, und noch nie hat der Bund deren Beseitigung oder gar wegen ihrer die Vernichtung der ganzen Verfassung des Landes angeordnet.

4. Somit bleibt denn nur das Gesetz vom 26. October 1848, welches die ausnahmsweise Berechtigung des Landesherrn in Militärverwaltungssachen aufhob, und das Wahlgesetz vom 5. April 1849, welches den im Kurfürstenthum angefahrenen Standesherrn und Nachkommen der Reichsritterschaft keine Stelle in der Ständeversammlung einräumte. Daß die erst genannte Abänderung der Verfassung mit der natürlichen Stellung eines monarchischen Staatsoberhauptes nicht zu vereinigen sei, ist oben bereits zugegeben; ebenso widerspricht die Verweigerung eines eigenen Standschaftsrechtes an Standesherrn und Ritterschaft theils klaren Bestimmungen, theils der herkömmlichen Auslegung des Art. 14 der Bundesacte. Ueber ersteres zu klagen hatte also der Landesherr, gegen dieses zu reclamiren ein jeder Betheiligte das Recht. Doch ist immerhin zu bemerken, daß die Standesherrn zum Theil ausdrücklich zugestimmt hatten, und daß somit von einer Bundeswidrigkeit der sie betreffenden Bestimmung nur dann die Rede sein kann, wenn die Führung einer Stimme in der Ständeversammlung nicht bloß ein Recht, sondern eine unablässbare Pflicht der Betheiligten ist, was noch nie behauptet worden ist, sich auch mit dem vielfachen thatsächlichen Ausbleiben von Standesherrn aus Ständeversammlungen nicht vereinigen läßt. Auch darf nicht übersehen werden, daß keine Beschwerde Betheiligter über Verkürzung ihrer bundesrechtlichen landständischen Befugniß vorlag, was denn doch immer, und gewiß mit Recht, als Bedingung eines Einschreitens der Bundesversammlung bei angeblicher Beschneidung der im Art. 14 der Bundesacten zugesagten Rechte festgehalten wurde.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich denn, wie es sich in der That mit der so oft und so stark betonten allgemeinen Bundeswidrigkeit der Kurhessischen Verfassung verhält, und daß nur übergroße politische Aengstlichkeit oder Abneigung gegen jede freiere Staatsform aus einer oder zwei verkehrten und eben so vielen zweifelhaften Bestimmungen ein allgemeines Verdammungsurtheil spinnen, und dafür bei gleicher Gesinnung oder bei Scheu vor eigener Untersuchung Zustimmung finden konnte. Einleuchtend ist dann aber auch, daß die wenigen einzelnen und scharf umgrenzten Bestimmungen der späteren Abänderungen, welche mit Recht vom Standpunkte des monarchischen Principes angegriffen werden mögen,

auch nicht entfernt eine Berechtigung zur Beseitigung der ganzen Verfassungsgesetzgebung durch den Deutschen Bund geben konnten, sondern nur zur Einzelverbesserung. Eine isolirte und untergeordnete fehlerhafte Bestimmung eines im Uebrigen zu Kraft bestehenden Gesetzes stempelt keineswegs das Ganze zum Unrecht, befugt also auch nicht zu seiner allgemeinen Nichtbeachtung.

Alle Gründe, welche zur Widerlegung oder Umgehung dieser Schlussfolgerung aufgesucht worden sind, erweisen sich bei genauer Prüfung als unstichhaltig.

Wenn nämlich, um damit zu beginnen, zur Begründung einer allgemeinen und unheilbaren Bundeswidrigkeit der Verfassung von 1831 der Satz aufgestellt ist, daß dieselbe sammt den späteren Abänderungen in ihrem wesentlichen, von dem Uebrigen nicht wohl zu trennenden, Inhalte gegen die Grundgesetze des Bundes verstoße und daher im Ganzen zu beseitigen sei: so darf wohl offen ausgesprochen werden, daß gerade diese nackte und ohne auch nur den Versuch eines Beweises hingestellte Behauptung der Untrennbarkeit des Bundeswidrigen und des Erlaubten von Anfang an schmerzliches Erstaunen und allgemeinsten Tadel hervorgerufen hat. Das offen ausgesprochene Bekenntniß des Ausschußberichtes, daß man auf diese Weise am besten den leicht möglichen Zweifeln über die Grenzen der Bundeswidrigkeit aus dem Wege gehe, wurde von Anfang an vielfach nicht nur als eine in so hochwichtiger Sache doppelt beklagenswerthe Ehen vor mühevoller Behandlung, sondern noch mehr als eine erschreckend naive Vertheidigung jeder beliebigen Zuständigkeits-Überschreitung aufgefaßt. Selbst von Bundesregierungen ist schon bei der Fassung des Beschlusses und seitdem wiederholt auf die Unhaltbarkeit jener Behauptung hingewiesen und die Bezeichnung der einzelnen angeblich mit dem Bundesrechte im Widerspruche stehenden Bestimmungen verlangt worden. Und in der That wäre auch nichts einfacher gewesen, als die wenigen für bundeswidrig etwa zu erklärenden Sätze zu durchstreichen, ohne irgend an die tabellofen Vorschriften Hand zu legen oder das System der Verfassung in Unordnung zu bringen. Daß dieses nicht geschah, ist aber um so mehr zu bedauern, als der Ausspruch der Untrennbarkeit und überhaupt der Verwerfung nicht einmal auf einen eingehenden Bericht des Bundestagsausschusses selbst gegründet wurde, sondern lediglich auf die Behauptungen der Bundescommissäre.

Das Vertrauen, welches die Anschauungen und Anträge dieser Männer hier fanden, kann nicht anders, denn als ein ernstes Unglück nicht nur für Hessen, sondern auch für den Bund selbst beklagt werden. Und doch lagen die Gründe zu Zweifeln und somit zu eingehender eigener Untersuchung so nahe. Die Nichtberücksichtigung der einzigen Grundlage für das Handeln der Commissäre, nämlich des positiven Bundesrechts, die blinde Abneigung gegen die Verfassungsart, welche nun einmal das gültige Recht des Kurfürstenthums war, die Gesetzgebungslust eines unerwartet zur Macht gekommenen Doctrinarismus trat nirgends so grell hervor, als gerade in dem Cardinalpunkte des Berichtes. Jedem Kenner des deutschen öffentlichen Rechts mußte auffallen, daß gerade die von den Bundescommissären am heftigsten befohlenen und angeblich zum Umsturze der ganzen Verfassung berechtigenden Bestimmungen des Hessischen Grundgesetzes in den Verfassungen vieler, zuweilen sämtlicher übriger, deutschen Staaten ebenfalls vorhanden waren, ohne daß jemals von einer Bundes-

widrigkeit derselben die Rede gewesen wäre. Wenn z. B. die Theilnahme der Stände an Bestellung von Regentchaften als unstatthaft erklärt wurde, weil ihnen dadurch ein mittelbares Mitregierungsrecht zugetheilt werde, so war nicht nur übersehen, daß gerade eine Mitwirkung dieser Art uraltes Recht deutscher Landstände war, sondern auch ignorirt, daß kaum eine einzige der neueren deutschen Verfassungen bestand, welche nicht ganz ähnliche, zum Theil noch viel weiter gehende Rechte der Stände angenommen hatte. Wenn das beim Regierungsantritte von dem neuen Fürsten auszustellende Versprechen der Aufrechterhaltung der Landesverfassung, (welche Bestimmung überdies in dem Berichte der Commissäre wesentlich falsch angeführt ward) als dem monarchischen Principe widersprechend erklärt wurde, so konnte Jeder wissen, daß eine gleiche, oft sogar eine noch viel weiter gehende, Vorschrift in der überwiegenden Mehrheit aller deutschen Verfassungen gegeben war. Wenn die periodische Feststellung des Budgets als ein Eingriff in das landesherrliche Recht der Administration erklärt und anstatt dessen eine von Zeit zu Zeit eintretende einseitige Feststellung des Staatsaufwandes durch die Regierung verlangt, den Ständen aber bloß die Verwilligung neuer oder erhöhter Steuern eingeräumt wurde; wenn die Ministerverantwortlichkeit als unvereinbar mit dem monarchischen Principe verworfen war: so lag die unmittelbare Folge vor Augen, daß alle deutsche Verfassungen, von der Oesterreichischen und Preussischen an, bundesrechtswidrig, alle deutsche Ständeversammlungen in regelmäßigem revolutionärem Gebahren begriffen, alle constitutionelle Verfassungen der ganzen Welt unerlaubt seien. Wenn eine Civilliste als unzulässig und unwürdig erklärt wurde, weil sie nur ein Gehalt sei, so waren alle jene zahlreichen Bundesfürsten im Widerspruche mit dem Bundesrechte, welche darin eine für sich wie für die Staatsfinanzen zweckmäßige Einrichtung erblickten. Und wenn endlich die Commissäre das Bestehen eines ständischen Ausschusses als gleich unvereinbar mit dem monarchischen Principe wie mit dem ständischen Votum verurtheilten, so ließen sie nicht nur auch hier ein Jahrhundert hindurch in deutschen Ländern vorhandene Einrichtung außer Acht, sondern sie verurtheilten auch die Verfassungen von Württemberg, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Lippe-Deimold u. s. w. in größerem oder kleinerem Maße als antimonarchisch und bundeswidrig.

Daß nun eine so geartete Arbeit einen entscheidenden Einfluß auf die Hohe Bundesversammlung erlangen konnte, und daß der Bundestags-Ausschuß, obwohl unter Verwahrung gegen einzelne geschichtliche und staatsrechtliche Auffassungen der Commissäre, sich zu der Erklärung bewegen sehen konnte, „er nehme keinen Anstand, unter vollster Anerkennung der Gründlichkeit, Unparteilichkeit, und Sachkunde, womit die schwierige Frage bearbeitet sei, sowohl mit den wesentlichen Principien, welche die Commissäre befolgt haben, als auch mit den hauptsächlichsten Resultaten, zu welchen sie gelangt sind, sich einverstanden zu erklären“, muß für alle Zeit Gegenstand schweren Bedauerns bleiben. Der Satz kann nicht bestimmt genug formulirt werden, daß die Unterstellung des Bundesbeschlusses von 1852, es sei die Kurhessische Verfassung von 1831 eine im Wesentlichen und ununterscheidbar mit dem Bundesrechte unvereinbare, ohne Untersuchung durch den Bund selbst aufgestellt, ohne den Schein eines Nachweises gelassen, und so denn auch mit den Thatfachen unvereinbar ist.

Der Bund aber hat sich durch diesen Satz zu einem Beschlusse verleiten lassen, zu welchem ihm die Competenz fehlte.

Dies auszusprechen hat um so weniger Bedenken, als offenbar die Hohe Bundesversammlung dieses jetzt selbst erkennt. Wenigstens läßt sich die, mit der früheren Erklärung einer Untrennbarkeit nicht zu vereinbarende Auflage des Beschlusses von 1860, daß sämtliche Anträge, welche auf Bestimmungen der Verfassung von 1831 beruhen und den Bundesgesetzen nicht widerstreiten, nachträglich in den Verfassungsentwurf von 1860 aufgenommen werden sollen, nur aus einer späteren Anschauung erklären, daß nicht Alles, daß selbst vielleicht nur Weniges, von 1831 mit dem Bundesrechte unvereinbar sei, und daß das Zulässige gar wohl getrennt werden könne. Der Schluß aber, welcher aus dieser igeigen Erkenntniß auf die Unberechtigung des früheren Ausspruches gezogen werden muß, ist allzu einleuchtend, als daß er erst brauchen ausgesprochen zu werden. — Damit ist aber namentlich auch der, in dem Ausschußberichte von 1852 für die Beseitigung der ganzen Verfassung geltend gemachte Satz von selbst aufgegeben, daß auch minderwichtige Bestimmungen erst durch die Grundprincipien, mit denen sie in Verbindung gebracht werden könnten, ihre Bedeutung erhalten und als relativ bundeswidrig erkannt werden müssen. Von einer solchen eventuellen und bloß möglichen Gesetzeswidrigkeit ist jetzt gar nicht mehr die Rede; es wird als rechtsgültig erkannt, was nicht direct nachweisbar im Widerspruche mit dem Bundesrechte ist. Dies ist denn ein Zugeständniß, welches nur mit Befriedigung aufgenommen werden kann; denn es war ein, das Rechtsgefühl tief verletzender Grundsatz, daß ganze Landesverfassungen beseitigt werden können und müssen, weil zunächst ganz gleichgültige und unantastbare Sätze möglicherweise, in gar nicht als wahrscheinlich nachgewiesenen oder auch nur irgendwie näher bezeichneten Fällen, in unrichtige Verbindungen gebracht werden könnten. War doch einleuchtend, daß nicht eine einzige Verfassung mit solchen Grundsätzen vereinbar, neben ihnen sicher sei.

Nicht besser bestellt ist es mit der weiteren, zuerst von den Bundescommissären dann aber auch vom Bundesausschusse angenommenen, Behauptung, daß die Kurhessische Verfassung von 1831 im Ganzen verwerflich sei, weil sie nach dem falschen, zur Auflösung aller Staatsordnung führenden Systeme der Gewaltentheilung gebildet sei. Es dürfte in der That schwer sein, einen unrichtigeren und den offenliegenden Thatfachen widersprechenderen Satz aufzustellen. Ist es doch einleuchtend, daß eine Verfassung, nach welcher der Landesherr „alle Rechte der Staatsgewalt in seiner Person vereinigt“, nicht auf der Gewaltentheilung beruhen kann. S. K. H. der Kurfürst von Hessen ist nach der Verfassung von 1831 nicht nur der Inhaber der ausübenden Gewalt, sondern er hat auch die Initiative der Gesetzgebung und das Recht der Genehmigung oder Verweigerung ständischer Anträge; er ernennt die sämtlichen Richter und hat das Begnadigungsrecht. Wie kann hier von einem Systeme der Gewaltentheilung die Rede sein? Die im Berichte der Bundescommissäre als Belege ihrer Behauptung aufgeführten Bestimmungen der Verfassung von 1831 sind von der Art, daß die Verwirrung der Begriffe Staunen erregt. Es ist für ein irgend logisch geschultes Denken geradezu unmöglich, den Umfang der Staatsdienerrechte, die Verantwortlichkeit aller Beamten, die Minister-

verantwortlichkeit, den Urlaub der Staatsdiener zum Eintritte in eine Ständeversammlung, die Initiative der Stände bei Gesetzen und ihr Recht der Zustimmung zu solchen, die Feststellung periodischer Budgets, endlich gar die Mitunterschrift der Landtagsabschiede in irgend eine Verbindung mit dem Systeme der Gewaltentheilung zu bringen. Zum Theile sind diese Bestimmungen sogar ein directer Beweis eines gegentheiligen Princip, nämlich des Nichtvorhandenseins einer selbstständigen gesetzgebenden Gewalt.

Und wenn endlich die Bundescommissäre und, ihnen auch hierin folgend, der Bundestagsausschuß die Behauptung aufgestellt haben, daß der ganze Verlauf des Verfassungslebens in Kurhessen seit dem Jahre 1831 den tatsächlichen Beweis davon liefere, daß dieselbe überhaupt mit einem geordneten Staatszustande unvereinbar sei, und so denn auch schließlich in den Jahren 1848 und 1849 zur Auflösung aller Ordnung geführt habe: so wäre allerdings dieser Grund zu einer völligen Beiseiteetzung als richtig anzuerkennen, wenn wirklich die vorausgesetzte Thatsache der bewiesenen Regierungsunmöglichkeit und schließlich anarchischen Auflösung zugegeben, und wenn das wirklich Vorgefallene lediglich einer Anwendung von Verfassungsbestimmungen von Seiten der Stände zugeschrieben werden müßte. Dem ist aber nicht so. Die Geschichte der Jahre 1831 bis 1848 beweist, daß eine Ausübung der verfassungsmäßigen landesherrlichen Rechte und überhaupt eine geordnete Regierung unter der bestehenden Verfassung gar wohl möglich war. Daß mancherlei Zwistigkeiten zwischen Regierung und Ständen vorkamen, ist allerdings wahr; auch dürften die Stände keineswegs in jedem einzelnen Falle von dem Vorwurfe einer zähen Ungefügigkeit und eines ungeeigneten Festhaltens am Buchstaben freizusprechen sein. Allein einmal zeigt die Geschichte aller constitutionellen Staaten solche innere rechtliche Kämpfe, namentlich im Anfange der Einlebung in neue Einrichtungen, ohne daß deshalb diese Staaten aus den Fugen gegangen wären und ohne daß man dem Gesetze selbst und nicht vielmehr einer Mißanwendung desselben oder persönlichen Leidenschaften die Schuld gegeben hätte. Sodann aber darf wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei einem Streite immer zwei Partheien sind, und daß, bevor ein Urtheil über die Schuld gefällt werden kann, die bloße Thatsache einer Meinungsverschiedenheit nicht von vorne herein gegen einen der beiden Theile entscheidet, sondern vielmehr zu untersuchen ist, von welcher Seite zuerst ein Mangel an Wohlwollen, an loyaler Auffassung des Streitpunktes und an Friedensliebe gegeben wurde. Diese Untersuchung ist aber in Beziehung der zwischen 1830 und 1850 vorgekommenen Zerrwürfnisse in Kurhessen weder von den Bundescommissären noch vom Bundesausschuße gepflogen worden; und es stellt sogar eine unbefangene Würdigung der jetzt ganz der Geschichte anheimgefallenen Vorfälle des Jahres 1850 in Kurhessen heraus, daß die auf die Spitze getriebene Haltung von Ständeversammlung und Regierung gegen einander von der Regierung selbst hervorgerufen worden ist. Wenn nämlich die nothwendige Steuerverwilligung erfolgen sollte, so mußte — und dieß sogar nach den Verabredungen von 1834 — eine rechtzeitige Forderung und Begründung des Bedürfnisses vorangehen. Dieß aber hat die Regierung nicht gethan. Es wäre weder erfreulich, noch ist es glücklicherweise zu dem jetzt vorliegenden Zwecke erforderlich, in eine Kritik der in ihren Folgen so verhängnißreichen Ereignisse von 1850 einzugehen; allein

als unbefangenes Urtheil darf ausgesprochen werden, daß nicht der Inhalt der bestehenden Verfassung der Grund der beklagenswerthen Zerwürfnisse war, sondern daß diese nur die Form für den Kampf der Leidenschaften abgab, und daß also nicht eine Aenderung dieses Inhaltes, sondern andere Mittel zur Herstellung friedlicher und geordneter Zustände an der Stelle gewesen wären. War es ja überhaupt nicht die hessische, sondern die damalige deutsche Frage, welche hier gestellt und gelöst werden sollte.

Auch eine Herbeiziehung des Art. 27 der W. Schl. A. kann eine Verbesserung der im Vorstehenden nachgewiesenen Unzuständigkeit nicht begründen. Dieser Artikel konnte überhaupt eine gerechtfertigte Anwendung nur finden, wenn die Thatsache eines Aufbruchs in Kurhessen bestand. Ein solcher war aber nicht vorhanden, sondern es lag nur eine Weigerung vor Steuern zu bezahlen, welche noch gar nicht verfassungsmäßig verlangt worden waren. Wenn also, was dahingestellt bleiben mag, wirklich ein Einschreiten des Bundes in Kurhessen nothwendig war, so dürfte sich wohl fragen, ob nicht das Verlangen correct dahin zu richten gewesen wäre, daß die Regierung vor Allem, in Ausführung der in jedem constitutionellen Staate und so auch nach der eigenen Landesgesetzgebung bestehenden Vorschrift, eine rechtzeitige und begründete Vorlage des Budgets vorzunehmen habe. Hätten sich alsdann trotz eines verfassungsmäßigen Verhaltens von Seiten der Staatsgewalt Steuerverweigerungen oder sonstige Ungehörigkeiten ereignet, und wäre auch der Versuch, durch ein Schiedsgericht ein solches Zerwürfniß zwischen Regierung und Ständen beizulegen, erfolglos gewesen: dann, aber auch erst dann, hätte sich der Bund zu einem Zwange gegen Stände und Land veranlaßt sehen können.

Von welcher Seite man also die Beseitigung der gesammten Verfassung des Kurfürstenthums auffaßt, überall und immer stellt sich die unrettbare Unzuständigkeit des Bundes zu einem solchen Beschlusse dar. Damit aber steht auch die rechtliche Unmöglichkeit, auf demselben zu beharren, fest.

Berechtigung des Bundes zur Octroirung einer Verfassung.

Keineswegs nothwendig zusammenhängend mit der Berechtigung zur Beseitigung der Verfassung von 1831 ist die Frage, ob die Hohe Bundesversammlung befugt war, an die Kurfürstliche Regierung das Verlangen zu stellen, daß diese eine neue Verfassung von näher bezeichnetem Inhalte einseitig als Gesetz erlasse? Es ist vielmehr einleuchtend, daß möglicherweise ein Recht zur Beseitigung einer als bundeswidrig anerkannten Bestimmung bestehen kann, das an die Stelle zu Setzende aber lediglich den Factoren des Staatswillens des betreffenden Staates überlassen bleibt.

Die Hohe Bundesversammlung ist allerdings dieser Ansicht nicht gewesen, sondern hat vielmehr sowohl in ihrem Beschlusse von 1852 als auch noch in dem von 1860 sehr ausgedehnte materielle Forderungen in Betreff des Inhaltes der neu zu gründenden Verfassung gestellt, und die Veröffentlichung derselben als Landesgesetz verlangt. Wohl noch leichter aber, als selbst die Berechtigung zur Beseitigung der bestehenden Verfassung, läßt sich die Befugniß zur Octroirung eines neuen Grundgesetzes bestreiten.

Nirgends ist der Bund zur Ausarbeitung und Einführung der Landesverfassungen beauftragt. Vielmehr ist die formelle Zustandebringung und der sachliche Inhalt dieser Gesetzgebungen immer als

Landesangelegenheit und als Befugniß des Inhabers oder der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt betrachtet worden, natürlich innerhalb des durch die oben angeführten Bestimmungen der Bundesgrundgesetze gezogenen Kreises. Wer im einzelnen Falle diese Factoren der Gesetzgebung sind, entscheidet sich nach dem thatsächlich vorhandenen positiven Rechte jedes Staates, und es kommt namentlich die Bestimmung des Art. 56 der Wiener Schlußacte über die bloß in verfassungsmäßiger Form gestatteten Aenderungen zur Anwendung.

Niemals ist auch anders verfahren worden in all den zahlreichen Fällen, in welchen seit dem Jahre 1815 Verfassungen in Deutschen Staaten gegeben oder geändert worden sind. Niemals hat der Bund unternommen, eine solche Verfassung selbst zu geben, ihren Inhalt vorzuschreiben, oder die zur gesetzlichen Publication berechnete Person zu bezeichnen. Nach diesem Verhalten, welches auch allein mit der Souveränität der Bundesglieder und dem bloß völkerrechtlichen Charakter des Bundes in Einklang steht, hätte es denn — die Beseitigung der Kurhessischen Verfassung von 1831 als nothwendig angenommen — lediglich Sache der Kurfürstlichen Regierung sein müssen, ihr Recht der Initiative zum Vorschlage neuer Bestimmungen zu gebrauchen und über die Beschlußfassung mit der, etwa unter Berücksichtigung des Art. 14 der Bundesacte vermehrten, Ständerversammlung in Verhandlung zu treten; der Bund aber hätte sich in Betreff des Inhaltes auf eine Prüfung des abgeschlossenen Gesetzes hinsichtlich etwaiger Nichtübereinstimmungen mit dem Bundesrechte beschränken sollen. Der Umstand aber, daß die Verfassung von 1852 den Ständen nachträglich zur Abgabe von Aeußerungen vorgelegt werden sollte, und sogar der, daß die Kurfürstliche Regierung in dem Beschlusse von 1860 angewiesen wird, von allem Widerspruche gegen die von den Ständen gemachten Ausstellungen abzugehen, machen keinen Unterschied in der rechtlichen Beurtheilung. Wiederholt ist nämlich ausgesprochen worden, daß die den Ständen eingeräumte Befugniß, Bemerkungen zu machen, der publicirten Verfassung die Eigenschaft eines Gesetzes nicht benehmen soll. Die Retrohirung durch den Landesherrn und der Auftrag zu ihrer Vornahme durch den Bund bleibt also immer bestehen. Die den Ständen, in freilich rechtlich nicht ganz klarer Weise, gegebene Befugniß der Aeußerung war nicht mehr, als eine Aufforderung Stoff zu einer künftigen Revision zu liefern, welche, wie es scheint, auch wieder der Landesherr, beziehungsweise der Bund, aus eigener Machtvollkommenheit vornehmen sollte.

Frägt man nun aber, auf welche Gründe sich das in dem vorliegenden Falle eingehaltene exceptionelle Verfahren stütze, so sind keine anderen ersichtlich, als daß einer Seits eine Verpflichtung des Landesherrn, für eine ständische Verfassung zu sorgen, ausgesprochen, anderer Seits dem Bunde das Recht zugeschrieben ward, zu seiner Beruhigung über die Zukunft der Kurhessischen Lande die Aufnahme auch solcher „allgemeiner rechtlicher und politischer Grundsätze zu verlangen, welche, ohne in ausdrücklichen bundesgesetzlichen Vorschriften enthalten zu sein, dem Geiste des Bundesrechtes und den Bedürfnissen Deutschlands entsprechen“. Es ist unmöglich, eine Stichhaltigkeit dieser Gründe anzuerkennen. Der Pflicht des Landesherrn, seine Initiative zum Vorhandensein einer ständischen Verfassung zu benützen, stand das Recht des Landes, durch seine gesetzlichen Stellvertreter mitzuwirken,

untrennbar zur Seite. Dieses in dem Wesen des freiheitlichen Staates der Neuzeit von selbst liegende, und nicht etwa aus einem, wohl auch wieder ganz oder vorübergehend zu entziehenden, Geschenke des Bundes herrührende Recht konnte nun selbstredend nicht beliebig vom Bunde durch eine Verathung mit Bundescommissären und durch die auferlegte Berücksichtigung von Bemerkungen eines Bundestags-Ausschusses ersetzt werden. Und wenn in dem Ausschufsberichte von 1852 zur Rechtfertigung einer einseitigen Thätigkeit des Landesherrn geltend gemacht werden will, daß eine Landesverfassung nur dann „ordnungsmäßig“ außer Wirksamkeit gesetzt werden könne, wenn alsbald eine neue an die Stelle trete: so ist einfach übersehen, daß die „Ordnungsmäßigkeit“ der Beseitigung eines Rechtes durch die formelle Gültigkeit des neuen Rechtes, also unter Anderem durch die Zuständigkeit des Feststellenden, bedingt ist, und daß es nicht genügt, an die Stelle eines wohlerworbenen Rechtes beliebig irgend ein neues Verhältniß zu setzen. Ebenso ist klar, daß die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten in ihren Verfassungsangelegenheiten und die Souveränität ihrer Fürsten in dem bloß völkerrechtlichen Bunde ausgestrichen ist, wenn es der Bundesversammlung zusteht, die Aufnahme auch solcher Bestimmungen in eine Landesverfassung anzuordnen, von welchen sie selbst zugibt, daß sie nicht durch eines der Bundesgesetze vorgeschrieben seien, sondern welche sie nur in dem nach beliebiger Doctrin auffaßbaren Geiste des Bundesrechtes, vielleicht gar nur in angeblichen allgemein deutschen Bedürfnissen gegründet findet, oder welche ihr etwa Commissäre nach eigener, möglicherweise höchst eigenthümlicher, Auffassung empfehlen. Ist ein solches Verlangen in Betreff der Kurhessischen Verfassung gerechtfertigt, so gilt es auch gegenüber von der Verfassung und Gesetzgebung jedes anderen deutschen Staates, und die Bundesversammlung ist die oberste gesetzgebende Gewalt für ganz Deutschland selbst in rein inneren Angelegenheiten und in Zweckmäßigkeitsfragen.

Noch ist dabei eines Punktes zu gedenken. Wenn nämlich die Kaiserlich Oesterreichische Regierung — in ihrer an Preußen gerichteten Denkschrift von 1859 — die Zurücknahme des Bundesauftrages zur Einführung einer revidirten Verfassung und in Folge dessen die Wiedergeltendmachung der Verfassung von 1831 und des Wahlgesetzes von 1849 aus dem Grunde für unmöglich erachtet, weil der Bund selbst nicht provisorisch Einrichtungen treffen lassen könne, welche seinen Gesetzen widersprechen: so ist dieser im ersten Augenblicke blendende Einwand doch wohl nur eine Scheinwahrheit. Vor Allem ist in das Auge zu fassen, daß es sich rechtlich zunächst nicht von einer Wiedereinführung, sondern vielmehr von der Beseitigung des igiten illegalen, weil mit der richtigen Anwendung der Bundesgrundgesetze unvereinbaren, Zustandes handelt. Sollte sich also je in der Verfassung, welche nach Wegnahme der jetzigen ungesetzlichen Ordnung der Dinge ungehemmt bestünde, etwas Bundeswidriges vorfinden, so trüge nicht ein Bundesbeschluß die Schuld, sondern es wäre vielmehr dann Aufgabe des Bundes, seine Forderungen auf Verbesserung auszusprechen. Es ist aber nicht einmal nothwendig, sich den Gang der Dinge auf diese Weise zu denken. Es liegt vielmehr gar kein Grund vor, warum der Bund nicht bei der Unwirksamkeitserklärung seiner Beschlüsse von 1852 und 1860 alsbald diejenigen Sätze und Einrichtungen genau bezeichnen könnte, welche er als unvereinbar mit seinem Rechte und somit als ungültig erklären und deren alsbaldige auch formelle Beseitigung er

von Regierung und Ständen verlangen müßte. Auf diese Weise würde er Bundeswidriges auch nicht einmal vorübergehend dulden. Die Ständeversammlung, welche einzuberufen und mit welcher die Revision zu vereinbaren wäre, könnte allerdings zunächst keine andere sein, als eine nach dem Wahlgesetz von 1849 zusammengesetzte. Das Wahlgesetz von 1831 ist gütlig aufgehoben und (wie dies namentlich seiner Zeit die Kurfürstliche Regierung selbst unwidersprechlich nachgewiesen hat) verfassungsgemäß durch das Gesetz von 1849 ersetzt. Allein der Schluß, daß also gar keine rechtlich gültige Versammlung auf der alten Rechtsgrundlage möglich sei, weil dieses letztere Gesetz bundeswidrig sei, ist unrichtig. Die Zusammensetzung der Ständeversammlung nach dem 49r Wahlgesetz ist an sich und so weit sie geht, keineswegs bundeswidrig, es fehlen ihr nur etwa Mitglieder, welchen Bundesgesetze einen Anspruch geben. Wenn also der Bund, in der soeben ange deuteten Erklärung, verlangen würde, daß die aus Art. 14 der Bundesacte stammenden, rechtlich begründeten Ansprüche, — falls sie von den Berechtigten erhoben werden sollten, — zu beachten seien, somit die Versammlung entsprechend ergänzt werden müsse: so würde auch hier keine Rücksicht gegen Bundeswidrigkeit geübt, vielmehr die Möglichkeit formell unanfechtbarer Verhandlungen und Beschlüsse erzeugt. Es steht also, genau in's Auge gefaßt, selbst die schärfste zugespitzte juristische Correctheit des Rechts im Großen und Ganzen nicht im Wege.

3. Die Stellung der Kurfürstlichen Regierung.

Es kann die Aufgabe nicht sein, hier das Verhalten der Kurfürstlichen Regierung im eigenen Lande oder das von ihr gegen den Bund eingehaltene zu erörtern. Die einzigen in Betracht kommenden Fragen sind: in welches Rechtsverhältniß zur eigenen Landesverfassung die genannte Regierung durch die Beschlüsse des Bundes und namentlich durch den vom 12. Juli 1852 gekommen ist? ob sie durch Befolgung derselben Ansprüche erworben hat, welche eine Veränderung als unzulässig erscheinen lassen? ob sie durch Verhandlung mit den Ständen ein Recht gegen die Verfassung von 1831 erworben hat? endlich, ob Zweckmäßigkeitsgründe zur Beseitigung des strengen Rechtes bestehen?

Der Bericht der Bundescommissäre kommt wiederholt darauf zurück, daß die Kurfürstliche Regierung rechtlich und sittlich verhindert sei, eine Veränderung an der Verfassung vom Jahre 1831 und an deren Nachträgen selbst vorzunehmen. So ist z. B. auf Seite 93 dieses Berichtes gesagt: „Da die Kurfürstliche Regierung bei dem von ihrer Seite gegebenen feierlichen eidlichen Zusicherungen außer Stande war, beziehungsweise noch ist, einseitig die einmal zu Recht bestehende Verfassung abzuändern, so kann diese Revision auch nur in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Vorschriften durch Vermittelung der Hohen Bundesversammlung erfolgen.“ Und in Uebereinstimmung mit dieser Anschauung hat auch die Kurfürstliche Regierung ihr ganzes Verhalten immer nur als ein passives und als ein durch schulbige Befolgung ihrer Bundespflicht hervorgerufenen dargestellt, so namentlich noch in der am 14. November d. J. übergebenen Erklärung.

Es mag dahingestellt bleiben, ob und wie weit ein Bundesbeschluß eine der hohen verblindeten Regierungen von einem eidlich übernommenen Versprechen losfagen kann; ferner, ob und in wie weit der Loszusagende, wenn er selbst zu dem Bundesbeschlusse nach Kräften mitwirkt, wesentlich sein Verhältniß zu dem gegebenen Versprechen ändert: diese subtilen Fragen treten zurück gegen die einfache logische Schlußfolgerung, daß, wenn der Bund selbst nicht berechtigt war die sämtlichen Kurhessischen Verfassungsgesetze in globo zu beseitigen, auch die Kurhessische Regierung von ihm kein Recht erhalten konnte, diese Gesetze als ungültig zu behandeln; ferner, daß, wenn der Bund keine Berechtigung hatte, dem Kurfürstenthume eine neue Verfassung ihrem Inhalte nach zu octroyiren, auch die Kurfürstliche Regierung von ihm keine Befugniß erhalten konnte, eine solche als Gesetz zu publiciren.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ist so einleuchtend, daß jede Ausführung oder Vertheidigung derselben sie nur schwächen würde. Es ist also, da die Unzuständigkeit des Bundes in den beiden eben erwähnten Beziehungen nachgewiesen ist, auch die Unhaltbarkeit des seit 1852 eingenommenen Standpunktes der Kurfürstlichen Regierung gezeigt.

Es ist zwar schon wiederholt, theils von der Kurfürstlichen Regierung selbst, (s. die Erklärung vom 14. November 1861) theils in Aeußerungen und Abstimmungen Hoher Bundesregierungen, (s. die K. Oesterreichische Denkschrift von 1859 und die K. Bayerische Abstimmung in der Sitzung vom 24. März 1860) der Satz aufgestellt worden, die Kurfürstliche Regierung habe durch die Befolgung der Bundesbeschlüsse ihrer Seits Rechtsansprüche gegenüber von dem Bunde erworben, welche ihr nicht wieder einseitig entzogen werden können, und es sei also der Bund zur Aufhebung seiner Beschlüsse ohne freie Zustimmung der Kurfürstlichen Regierung nicht mehr befugt. — Dieser Satz wäre vollkommen richtig, wenn die Beschlüsse des Bundes an und für sich rechtliche Gültigkeit in Anspruch nehmen könnten; allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß aus einer incompetent gegebenen Erklärung keine Rechtsansprüche auf die Festhaltung derselben entstehen können, sondern höchstens unter Umständen Entschädigungsansprüche wegen etwaiger Verluste, zu welchen die unrichtige Grundlage Veranlassung gegeben hätte. Solche Entschädigungsansprüche sind nun natürlich in der bisherigen Sachlage von der Kurfürstlichen Regierung nicht erhoben worden, und es kann also auch eine nähere Besprechung dieser Eventualität füglich unterbleiben.

Mit einem Worte, die Berechtigung der Kurfürstlichen Regierung zur Beseitigung der Verfassung ihres Landes und zur Ersetzung derselben durch eine neue steht und fällt mit dem Rechte des Bundes, eine solche Handlungsweise anzuordnen, und alle Berufungen auf Abstimmungen und Aeußerungen in der Hohen Bundesversammlung, welche ein Recht der Kurfürstlichen Regierung zu dem von ihr eingeschlagenen Verhalten anerkennen, verlieren alle und jede Bedeutung, sobald die rechtliche Unhaltbarkeit der Grundlage angenommen ist, von welcher früher ausgegangen wurde.

Dasselbe ist natürlich auch der Fall in Betreff derjenigen Rechtfertigung des jetzigen Zustandes, welche aus dem Abschlusse der Verhandlungen mit den Ständen über die Verfassung von 1852 hergeleitet werden will. Vorerst ist unzweifelhaft, daß eine gültige Abänderung von Verfassungsgesetzen

nur von einer selbst verfassungsmäßig bestellten Versammlung beschlossen werden kann. Ist nun die Aufhebung der Verfassung von 1831 nicht mit Rechtsgültigkeit erfolgt, und somit die Verfassung von 1852 nicht mit Rechtsgültigkeit ins Leben getreten, so kann auch die nach der letzteren einberufene Versammlung nicht als rechtskräftig und somit auch nicht als beschlußfähig erkannt werden. Ein Auftrag der Bundesversammlung, mit ihr in Verhandlung zu treten, ersetzt aber die eigene Rechtsgültigkeit nicht. — Ueberdies ist, auch hiervon abgesehen, die Behauptung in Abrede zu ziehen, daß ein gültiger Abschluß mit einer Ständerversammlung thatsächlich vorliege. Allerdings wären die von der Kurfürstlichen Regierung zu Stände gebrachten Kammern wohl geneigt gewesen, die einzige Grundlage ihres eigenen Vorhandenseins als zu Recht bestehend anzuerkennen, auch haben sie eine Reihe von Wünschen über die Verfassung vom Jahre 1852 ausgesprochen; allein da die Kurfürstliche Regierung Jahre lang zögerte, irgend eine Entscheidung zu geben, so hatte die Ständerversammlung, oder was hier rechtlich ganz gleichbedeutend ist, eine Kammer derselben ungehinderte Befugniß, die noch nicht angenommene eventuelle Zustimmung zu einer auf der Grundlage von 1852 zu errichtenden Verfassung zurückzunehmen. Wenn daher die Kurfürstliche Regierung nach der Zurückziehung der Anerbieten dieselbe noch als bestehend behandelt und daraufhin einen gültigen Abschluß behauptet, so ist sie, (auch ganz abgesehen von der sowohl ihr als der Ständerversammlung fehlenden Berechtigung zu einer Verfassungsveränderung) schon formell im Widerspruche mit den unzweifelhaftesten Rechtsätzen über einen rechtsgültigen Geschäftsabschluß. Sie stellt allerdings, in ihrer Erklärung vom 14. November 1861, die Ansicht auf, dem Zurücktreten der zweiten Kammer sei jeden Falles keine andere Bedeutung zuzugestehen, als die Zurückziehung der Zustimmung Einer Kammer vor Publication eines Gesetzes, nachdem beide Kammern ihre Zustimmung erklärt gehabt. Allein einmal würde sich auch in dem unterstellten Falle erst aus den näheren Umständen ergeben, ob nicht eine Zurückziehung noch möglich und für das Zustandekommen des Gesetzes hindernd wäre; zweitens und hauptsächlich aber ist der Vergleich wesentlich unrichtig. Es handelt sich nicht von einem Zurücktreten derselben Ständerversammlung nach bindend abgegebener Erklärung, sondern davon, ob eine spätere Ständerversammlung an eine von der Regierung gar nicht angenommene, nach von ihr bei Handlungen zu Grunde gelegte Erklärung einer Vorgängerin gebunden ist? Diese Frage zu bejahen, wird aber wohl keinem Kenner des constitutionellen Staatsrechts beizugehen.

Und was endlich noch von Zweckmäßigkeitsgründen zur Vertheidigung einer Aufrechterhaltung der Verfassung von 1852 und gegen das Zurückgehen auf 1831 angeführt wird, ist nicht nur an und für sich gegenüber von der Rechtsfrage von geringer Bedeutung, sondern es hält nicht einmal eine nähere Prüfung aus. Wenn nämlich der Schrecken einer vollkommenen Rechtsverwirrung entgegengehalten wird, welche die nothwendige Folge einer Nichtanerkennung des seit 1852 Geschehenen und somit auch der vielen indessen erlassenen Gesetze wäre: so kann es ja — natürlich ein Ministerium welches das Vertrauen des Landes besäße, vorausgesetzt — nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß eine wieder verfassungsmäßig einberufene Versammlung den thatsächlich bestehenden Zustand, so

weit als unbedingt nothwendig wäre, vorläufig anerkennen müßte und würde, bis eine allmähliche Revision und rechtsgültige Feststellung möglich wäre. Eine allgemeine gesetzliche Ratihabition der von den illegal eingesetzten Gerichten erlassenen Urtheile und Verfügungen hätte keinen rechtlichen Anstand und würde jegliche Beschädigung von Privaten und vom Staate ferne halten. Und wenn bei näherer Erwägung das eine oder das andere der provisorischen Gesetze, — deren alsbaldiges Wegfallen allerdings Grundsatz wäre — zunächst beibehalten werden wollte, so läge auch hier nicht die mindeste Schwierigkeit im Wege. Ein anderes Verfahren verböte ja nicht nur das öffentliche Wohl, sondern auch die Rücksicht auf die eigene Stellung der Stände zum Lande. Es ist geradezu unmöglich, etwas Anderes vorauszusetzen. — Und eben so wenig kann man die wiederholt von der Kurfürstlichen Regierung ausgesprochene Besorgniß theilen, daß von den nach dem Gesetze von 1849 einzuberufenden Ständen eine Revision der Verfassung von 1831 und ihrer späteren Abänderungen, selbst nicht in Beziehung auf die vom Bunde als im Widerspruche mit seinem Rechte bezeichneten Bestimmungen, zu erwirken sein werde. Vielmehr darf von dem allgemeinen Bedürfnisse des Landes, endlich wieder in einen geordneten und sicheren, die Befriedigung geistiger und materieller Interessen ermöglichenden Zustand zu gelangen, sodann von der seit zehn Jahren in den ungünstigsten Verhältnissen erprobten besonnenen Haltung des Hessischen Volkes und von dem unzweifelhaften Bedürfnisse desselben erwartet werden, daß sich seine Vertreter nicht nur zu allem Nothwendigen, sondern auch zum bloß Billigen verstehen werden. Auch hier freilich unter der Voraussetzung, daß die Kurfürstliche Regierung ihnen ihrer Seits solche Rätze gegenüberstellt, zu welchen das Land Vertrauen haben kann und welche nicht Träger oder bekannte Anhänger des bisher befolgten Systems waren. In Betreff der von dem Bunde einzeln und mit Begründung als seinem Rechte zuwiderlaufend bezeichneten Bestimmung würde überdies die Ausmärzung nicht von dem Willen der Stände abhängen, sondern einfach vom Bunde beschloffen werden können. Die Kurfürstliche Regierung und der Bund können darüber keinen Zweifel haben, daß diejenigen Bundesglieder, welchen es um die Wiederherstellung des Rechtes in Kurhessen zu thun ist, die Ersten sein werden, um jenes Beschlußrecht in allen seinen Beziehungen geltend zu machen.